

Pressemitteilung

Veranstaltungen und innovative Kulturformate im öffentlichen Raum erleichtern

Kommunen benötigen in der Sommersaison 2021 mehr Freiraum in der Steuerung von Events

Berlin. Die Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland (bcsd e.V.) fordert eine Anpassung der bestehenden Lärmschutzrichtlinien, um nach dem Lockdown wieder städtische Erlebnisangebote zu ermöglichen und damit insbesondere die Kultur-, Club- und Veranstaltungsbranche zu unterstützen.

Die Gastronomie, die Clubs, weite Teile der Kultur- und Veranstaltungsbranche sind von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie mit am stärksten betroffen. Seit rund einem Jahr unterliegen sie weitgehenden Einschränkungen bis hin zu vollständigen Schließungen. Gleichzeitig signalisieren die aktuell bekannt gewordenen Stufenpläne zur weiteren Regelung von pandemiebedingten Einschränkungen und die Prognosen zur Impfung, dass auch in diesem Sommer die meisten Angebote in diesem Bereich unter freiem Himmel werden stattfinden müssen. Die Vielzahl der Initiativen in den Städten zeigt schon jetzt, dass die üblichen Plätze und Orte hierfür nicht ausreichen werden, zumal die Nachfrage aus der Bevölkerung auf Grundlage der Erfahrungen des vergangenen Jahres als hoch eingeschätzt wird.

Deshalb fordert die bcsd hier mehr Flexibilität für die Städte, um für die betroffenen Anbieter mehr Möglichkeiten schaffen zu können, ihre Angebote im Freien durchzuführen. Dazu sollten Ausnahmeregelungen zum Lärmschutz, wie sie regelmäßig zu Fußballgroßereignissen beschlossen werden, von Mai bis Oktober 2021 für sämtliche Veranstaltungen und Kulturformate im öffentlichen Raum gelten, damit Open-Air-Angebote bis 24 Uhr möglich sind.

Pandemiebedingt können Veranstaltungen in der kommenden Zeit voraussichtlich weiter nur unter strengen Hygienevorschriften stattfinden. Entsprechende Durchführungs- und Umsetzungskonzepte sind bereits im vergangenen Sommer umfassend für (Open-Air-) Veranstaltungen entwickelt und teils erprobt worden. Oft stehen den Veranstaltungen im Freien aber die Auflagen des Lärmschutzes entgegen. Hier gilt es anzusetzen und auf der zuständigen Bundesebene Erleichterungen zu schaffen, damit die Kommunen die hohe Nachfrage aus diesem Bereich für den öffentlichen Raum bedienen können.

Zahlreiche Beschäftigte und Anbieter*innen aus der Kultur- und Eventbranche bangen um ihre wirtschaftliche Existenz, es drohen unzählige (weitere) Geschäftsaufgaben, viele Selbständige stehen vor dem Aus, die Clubszene hatte fast durchgehend geschlossen. „Die politischen Entscheidungsträger*innen sind daher gefordert, die Kultur- und Eventbranche nicht nur durch finanzielle Förderung, sondern auch durch erleichterte Bedingungen zur Ausübung ihres Gewerbes verstärkt zu unterstützen“, sagt bcsd Geschäftsführer Jürgen Block.

Gerade Anbieter*innen von Kultur- und freizeitwirtschaftlichen Angeboten, die üblicherweise Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durchführen, sind zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz dringend darauf angewiesen, in diesem Jahr in den öffentlichen Raum auszuweichen. Sie gewährleisten dabei durch ihre Erfahrungen und ihr Know-how einen zusätzlichen Schutz von Veranstaltungsbesucher*innen vor dem Infektionsgeschehen. Zugleich bieten sie den lokalen Behörden und Kommunen bei der Veranstaltungsplanung und -durchführung im öffentlichen Raum ein verantwortbares Umsetzungsmodell.

Theater, Museen, Clubs/Diskotheken, Konzerte und weitere Institutionen und Angebote sind wichtige Kulturgüter, deren Erhalt im öffentlichen Interesse liegt und die den Menschen in dieser schwierigen Zeit ein Stück Normalität bieten können. Ohne Veranstaltungen, die Anlässe für Begegnungen schaffen, gibt es kein städtisches Leben, sie sind nicht nur aus den Innenstädten nicht wegzudenken. „Die besondere Situation in der Pandemiezeit erfordert besondere Regelungen und entsprechende Überlegungen sollten nicht nur dahin gehen, was verboten werden muss, sondern auch unbedingt, was ermöglicht werden kann“, resümiert Jürgen Block.

Zum Hintergrund

Für das Public Viewing im Rahmen von Fußballgroßereignissen ist die bundesweite Lockerung des Lärmschutzes üblich, um die Übertragung von Spielen auch nach 22 Uhr zu ermöglichen. Weltmeister- und Europameisterschaften werden hier als seltene Ereignisse, also als Ausnahmesituation, gewertet.

Eine Ausnahmesituation ist in Bezug auf die Covid-19-Pandemie z.B. durch die EU-Kommission festgestellt, die zur Beseitigung der Folgen den zulässigen Beihilferahmen aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in den vergangenen Monaten stetig erhöht hat. Konsequenterweise geht es nunmehr nicht alleine darum, die akute finanzielle Unterstützung der Kulturschaffenden und Gewerbetreibenden sicherzustellen, sondern auch darum, geeignete Bedingungen dafür zu schaffen, dass diese wieder selbst ihren Lebensunterhalt verdienen können. Entsprechend sollte die Covid-19-Pandemie auch als Ausnahmetatbestand für sehr seltene Ereignisse gemäß der Freizeitlärmrichtlinien der Länder anerkannt werden.

Das hätte zur Folge, dass die genehmigenden Behörden einen erweiterten Handlungsspielraum im Kontext der Bewertung von zulässigen Immissionsbelastungen erhalten. Im Normalfall sind Ausnahmeregelungen im Lärmschutz laut Bundes-Immissionsschutzgesetz an bis zu 18 Tagen mög-

lich. In der restlichen Veranstaltungssaison 2021 wird die Anzahl an Ausnahmetagen nicht ausreichen, um einerseits genügend Besucher*innen eine Teilnahme an Veranstaltungen im öffentlichen Raum zu ermöglichen, als auch andererseits den von den Folgen der Pandemie schwer getroffenen Anbieter*innen solcher Veranstaltungen das wirtschaftliche Überleben zu sichern.

Die Nachtruhe ist ein hoch verankertes Recht und ihr Schutz daher zutreffend von hoher Bedeutung. In der aktuellen Situation ist das Recht des Einzelnen insbesondere auf körperliche Unversehrtheit - also auch dem Schutz vor Immissionen, soweit diese gesundheitsgefährdend sind - gegenüber dem öffentlichen Interesse auf Angebotsvielfalt und dem Recht des Einzelnen auf Teilhabe an Kultur- und Freizeitangeboten im öffentlichen Raum unter geordneten und steuerbaren Bedingungen, abzuwägen. Gesetzgeber und Richtliniensteller sollten ihre Vorgaben den aktuellen Entwicklungen entsprechend befristet anpassen, indem sie geeignete Lärmschutzziele formulieren, die dem Bedürfnis nach einem attraktiven Angebot im öffentlichen Raum Rechnung tragen.

Über die bcsd

*1996 wurde die Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland (bcsd e.V.) von Stadtmarketingverantwortlichen gegründet, um den Erfahrungsaustausch mit Kolleg*innen zu fördern und zu koordinieren und um die Belange des Stadtmarketings auf Bundesebene zu vertreten. Aktuell sind 416 City- und Stadtmarketingorganisationen sowie 68 Fördermitglieder in der bcsd organisiert. Die bcsd fördert und unterstützt seit 25 Jahren unter dem Claim „Stadt ist Leben“ alle, die sich in den Städten in jeder Form des City- und Stadtmarketings gemeinsam mit den Menschen für eine vitale und funktionierende Innenstadt einsetzen.*

Ansprechpartner für diese Pressemitteilung:

Jürgen Block, Geschäftsführer

Geschäftsstelle bcsd e.V.

Telefon: (0 30) 28 04 26 71

E-Mail: office@bcsd.de

Web: www.bcsd.de

Twitter: @bcsd_ev

Geschäftsstelle:

Jürgen Block
(Geschäftsführer)
Tieckstraße 38
10115 Berlin
T: 030 / 28 04 26 71
F: 030 / 28 04 26 73
office@bcsd.de

Vorstand:

Bernadette Spinnen
(Bundesvorsitzende)
Gerold Leppa
Norbert Käthler
Michael Gerber
Mario Schiefelbein
Karmen Strahonja
Uwe Wanger

USt.-ID Nr.

DE 238 769 633

VR 35492 Berlin

Bankverbindung:

Volksbank an der Niers eG
BLZ 320 613 84
Konto Nr. 430 2222 024

BIC GENODED1GDL

IBAN DE94 3206 1384
4302 2220 24